

## WÄRME-DIREKT-SERVICE-Solar

**- Preisblatt -**  
**der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS)**  
**gültig ab 01. Januar 2021**

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH stellen im Rahmen des „Wärme-Direkt-Service“ Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

### **Wärmepreis**

Arbeitspreis B (Brennwertgeräte)	<b>8,40</b>	(7,06)	<b>Ct/KWh</b>
Arbeitspreis N (NT-Kessel)	<b>9,13</b>	(7,67)	<b>Ct/KWh</b>
Emissionspreis AP <sub>CO<sub>2</sub> nat.</sub>	<b>0,541</b>	(0,455)	<b>Ct/KWh</b>
Messpreis (Objekt bezogen)			
Messpreis (Standard)	<b>138,72</b>	(116,57)	<b>€/Jahr/Messeinheit</b>

### **Warmwasserpreis**

Arbeitspreis B (Brennwertgeräte)	<b>8,81</b>	(7,40)	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Arbeitspreis N (NT-Kessel)	<b>9,37</b>	(7,87)	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Emissionspreis im AP <sub>CO<sub>2</sub> nat.</sub> im Arbeitspreis enthalten			
Messpreis (Objekt bezogen)			
Messpreis (Standard)	<b>36,51</b>	(30,68)	<b>€/Jahr/Messeinheit</b>

### **Grundpreis für Kaltwasserzähler**

Der Grundpreis für jeden ersten Zähler pro Wohnung richtet sich nach dem „Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser“ und beträgt **178,48 €/a brutto** (166,80 €/a netto).

Für jeden weiteren Kaltwasserzähler wird ein Grundpreis von **32,83 €/a brutto** (30,68 €/a netto) erhoben.

Bei Änderung des Wärmepreises oder des Umsatzsteuersatzes innerhalb eines Abrechnungsjahres wird der für die einzelnen Preisabschnitte maßgebliche Verbrauch unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen rechnerisch ermittelt.

Der Messpreis / Grundpreis wird bei eintretenden Änderungen zeitanteilig berechnet.

### **Ableseung und Abrechnung**

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

### **Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **512,18 € (430,40 €)**, berechnet.

### **Zahlung und Verzug**

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet. Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **1,00 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch **91,63 € (77,00 €)**, zu bezahlen.

### **Umsatzsteuer**

Die angegebenen **Bruttopreise** sind wegen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Wärme und Warmwasser z. Zt. 19 %, bei Trinkwasser z. Zt. 7 %. (...) **Nettopreise**

(01.2021)